

## Thema

# **Zurechnung von Erklärungen des Korrespondenzversicherers an den Versicherungsverband bei Inlandsunfall eines ausländischen Kfz-Lenkers Kraftfahrzeugunfall in Österreich**

## Kurzer Beitrag

Der Österreichische OGH hat sich in einem Urteil vom 23.03.2007 (ZVR 2008, 16) mit der Abwicklung eines Verkehrsunfalls in Österreich beschäftigt, bei welchem eine Fußgängerin durch den Fahrer und Halter eines in Deutschland zugelassenen und versicherten Kraftfahrzeug verletzt wurde. Der deutsche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer trat, wie in derartigen Fällen üblich, an den österreichischen Versicherungsverband heran mit der Bitte, eine bestimmte österreichische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit der Regulierung des Schadenfalls zu betrauen. Im vorliegenden Fall hat die entsprechend betraute österreichische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung eine zeitlich befristete Verjährungsverzichtserklärung abgegeben und zwar namens des Versicherungsverbandes der Versicherungsunternehmen Österreich, in dessen Auftrag sie den Schadensfall bearbeitete. Der OGH beschäftigt sich insbesondere mit der in diesem Zusammenhang streitigen Frage, ob die rechtsgeschäftliche Erklärung (Verjährungsverzicht) des betrauten österreichischen Korrespondenzversicherers sowohl den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs als handelndes Büro als auch den VN eines ausländischen Haftpflichtversicherers als zahlendes Büro verpflichtet, wenn der Korrespondenzversicherer – wie im vorliegenden Fall – nicht ausdrücklich im Namen der genannten Rechtssubjekte auftritt, sondern „namens des Versicherungsverbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs“.

Der OGH (aaO) führt aus, es sei zu berücksichtigen, daß nach Art. 4 lit. b) des multilateralen Garantieabkommens zwischen den nationalen Versicherungsbüros vom 15.03.1991 das handelnde Büro (Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs), wenn es der Bitte des zahlenden Büros (deutscher Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer), die Bearbeitung und Regulierung von Ansprüchen einem Korrespondenzunternehmen (betraute österreichische Haftpflichtversicherung) zu überlassen, stattgibt, damit das benannte Korrespondenzunternehmen bevollmächtigt, Ansprüche zu bearbeiten und zu regulieren. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Korrespondenzversicherers im Rahmen des Art. 4 lit. b) des Abkommens zwischen den nationalen Versicherungsbüros gegenüber dem Geschädigten verpflichten daher den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs als handelndes Büro und den VN eines ausländischen Haftpflichtversicherers als zahlendes Büro auch dann, wenn der Korrespondenzversicherer nicht ausdrücklich im Namen der genannten Rechtssubjekte auftritt. ^